



Drittes Capitel.

Vom Recht des Mühlen-Baues.

§. 35.

Wir haben in dem vorhergehenden Capitel von denen Handmühlen Meldung gethan, welche zwar ein jeder zu bauen berechtiget ist; nun kommen wir aber in diesem Theil auf die Treitmühlen, und wollen vorher in diesem Capitel melden, in wie weit einer das Recht hat, eine Mühle zu bauen?

§. 36.

Ob nun gleich in gemeinen Flüssen ein jeder eine Mühle bauen darff, so muß doch solches mit Consens und Einwilligung des Landes, Herrn geschehen, als deme einig und allein die Flüsse, als ein Regale, zu stehen,

C. 1. Feud. de regal. L. 1. ff. permittitur. π. de aqu. quot. et aestiv. L. quod. Principis. π. de aqu. pluv. arcend.

doch muß man die Fürstliche Concession iederzeit also interpretiren, damit sie nicht dem Publico, oder einer andern Priuat-Person zum Schaden gereiche.

L. fin. C. si. contra utilit. publ.

dahero wann die neue Mühl also angelegt, daß dadurch der gewöhnliche Lauf des Wassers, und die Schifffahrt geschmählert oder verhindert wird,

so muß solche widerum eingerissen, oder denen, so dadurch laedirt, hin-
längliche Caution de damno infecto bestellet werden.

L. 1. §. 18. π. de Flum.

§. 37.

OhneCon-
sens des
Territori-
al-herrn darf
einer in of-
fentlichen
Flüssen kei-
ne Mühl
bauen.

Es ist heutiges Tages auch niemanden mehr zugelassen, in denen of-
fentlichen und gemeinen Flüssen, eine Land- oder Schiffmühle, ohne Vor-
wissen und Einwilligung, des Landesherrn, zu bauen. Dann ob schon
der Mühlenbau, oder das Recht, Mühlen zu bauen, eben kein Regale ist,
jedemnoch weil der Fluß nicht nur quoad alueum, was dessen Beth,
Bauch oder Graben, sondern auch, was das vorbeisfließende Wasser be-
trifft, keines Priuati Disposition überlassen, sondern publici iuris,
und das Fluß-Recht inter Regalia zu zählen ist; so kan ohne Specialen
Consens des Landesherrn, nichts darinnen, so wenig als auf fremden
Grund und Boden, gemacht oder gebauet werden, es seyen gleich die Flüs-
se schiffreich oder nicht, weilen bey beeden einerley Ration obtiniret.

STRFK. us. mod. ad π. tit. ne quid in flum. publ. §. 4. et 8.

Und weilen in dergleichen Fällen bey Erbauung einer Mühlen, wenn es auch
gleich in fundo privato geschehet, es gemeintlich zum Nachtheil des
Nachbarn, und der etwa schon die Mühl Gerechtigkeit hat, gereicht, so
ist sonderlich in der Marck Brandenburg verordnet worden, daß niemand
eine neue Mühle anlegen solle, bevor es von dem Magistrat gebührend un-
tersuchet worden ob jemanden Schaden daraus zuwachse. Die Verord-
nung, so

SCHEPLITZ P. 4. Tit. 23. Consult. Brandeb.

anführet, ist des Inhaltes: In der Marck Brandenburg wird
im üblichen Gebrauch gehalten, wenn einer eine neue
Wind- oder Wasser-Mühle, aufbauen will, muß er sol-
ches zuvor der Obrigkeit anzeigen, welche sich darauf stet-
sig erkundiget, ob solche neue Mühle denen Benachbarten
scha-

schaden könnte, alsdann ihm solches auf seinem Grund und Boden nicht gestattet wird; und in der

Bayerischen Mühl-Ordnung §. wir ordnen.

Ist gleichfalls gesetzt: daß niemand, wer der sey, eine Mühle vom neuen, ohne unser oder unserer Regierung Vorwissen und Erlaubnis bauen soll.

§. 38.

Wer heutiges Tages behauptet, daß ihm das Recht eine Mühle in einem gemeinen Fluß anzulegen, zustehe, der muß solches Rechtsgehörig erweisen, entweder durch den ausdrücklichen, oder stillschweigenden Consens des Fürsten und Landesherrn; und zwar das Erste wiederum auf zweierlei Weiß: entweder durch die Lehen, Briefe, oder durch eine andere Landesherrliche Concession und Verstattung. Dahero kommt es, daß in denen Lehen, Briefen vielfältig, unter andern Juribus und Gerechtigkeiten, dieses auch in specie exprimiret zu finden; daß der Vasall mit Mühlen, Zeichen und Dämmen belehnet seyn solle. Die stillschweigende Vergünstigung des Landesherrn aber, wird nach gemeiner Meinung derer Rechtslehrer, aus der Præscriptione temporis immemorialis geschlossen.

STRYK. us. mod. ad π. tit. ne quid in flum. publ. §. 10.

§. 39.

Es fragt sich: ob eine privat. Person auch ohne Consens des Landesherrn, die Form der ihm verstatteten alten Mühlen zu verändern, und zum Exempel, aus einer Mahl. Mühle, eine Schleiff. Mühle zu machen, oder annoch etwas hinzufügen, z. Er. annoch ein neu Rad anzuhängen, oder einen neuen Gang zu bauen befugt seye? Welches dahero zu negiren, oder einen neuen Gang zu bauen befugt seye?

E 3

weiln vern könne?

weiln die Concession eine Mühl zu bauen, dem in des Landesherrn Territorio eingeführten allgemeinen Recht, vermög dessen niemanden ohne oberherrlichen Consens in einem öffentlichen Fluß eine Mühl anzulegen, erlaubt, zu wider, und nur eine gewisse Art, Form, oder Weiß, bey der Concession exprimirt worden, daher man auch ultra verba expressa, sich ein mehrers nicht anmassen, und so mithin die Verstattung einer gewissen Mühl, auf andere Arten der Mühlen, oder eine andere Form und Weiß, als anfänglichen vorgeschrieben worden, als welche der Landesherr dardurch, daß er nur eine gewisse Art und Form exprimirt, gänzlich hat ausgeschlossen haben wollen, nicht extendiren darf.

STRYK. us. mod. d. tit. §. 9.

§ 40.

Ob nicht eine Schiffmühl an einem andern Ort, ohne oberherrlichen Consens könne transferirt werden? Es scheint zwar

Ferners wird gefragt: Ob nicht eine Schiffmühl an einem andern Ort, ohne oberherrlichen Consens könne transferirt werden? Es scheint

CARPZOVIVS in Jurisprud. forens. P. 3. C. 24. d. 8.

des Landes herrn transferirt werden könne?

dieser Meinung bezupflichten, indeme er die Schiffmühlen unter die bewegliche Sachen zählt; Allein es will diese Frage von daher zu negiren seyn, weiln nicht nur auf diese Weise, die Concession des Landesherrn, an einem gewissen Ort eine Schiffmühl anzulegen, gar leichtlich zum größten Präiudiz des Nachbarn detorquirt werden könnte, welches jedoch keineswegs zu verstaten, sondern auch verschiedene bewährte Rechts-Lehrere mit weit bessern Grund behaupten, daß diese Schiffmühlen, und so mithin auch das Recht solche anzulegen, und sich deren zu bedienen, viel mehr den unbeweglichen Sachen zu annumeriren, indeme solche anderst nicht einen Nutzen geben könne, als wann sie an einem gewissen Ort angeheftet und fest gemacht sind.

LAUTERB. Colleg. theoret. pract. tit. de rer. div. §. 16. STRUP. S. I. F. cap. 8. aphor. 16. STRYK. exam. Jur. Feud cap. 8. quæst. 16.

§ 41.

§. 41.

Wenn jemand auf des Landesherrn Erlaubniß, in einem gemeinen Bann der
oder öffentlichen Fluß eine Mühl aufgerichtet, so fragt sich, ob der Lan-
desherr nichts destoweniger dieses Recht auch einem andern in der Nachbar-
schaft verstaten könne? die Antwort darauf gehet insgemein dahin, daß wo
der neue Bau einem andern hauptsächlich zur Aemulation geschehet,
(welches sich daher ergibt, wann der Bau ohne Noth, oder sonderbahren
Nutzen vorgenommen, und dem andern mehr zum Schaden, als dem Pub-
lico zum besten gereicht,

Landesherr
jemand eine
Mühl anzule-
gen er-
laubt, ob er
dieses Recht
auch einem
andern aus-
zu-
staten könne?

MENOCH. arbitr. jud. quaest. Cas. 156. HERING. de molend.
quaest. is. num. 34.)

solcher nicht zu dulden, noch die Concessionnes sine vitio obreptio-
nis, dahin zu extendiren seyn,

L. 3. π. de operib. publ. L. 14. C. eod. GAIL. 2. Obs. 169. num.
27.

wäre aber die andere Mühl von der ersten so weit entlegen, daß das Was-
ser von dieser nicht abgeleint, oder dessen Lauf in die alte Mühl gehemmet,
mithin der Wasser Mus gemindert werde, obschon an denen Mühl Gassen
sich ein Abgang ereignen solle, welches nur ein incommodum priva-
tum, nicht aber positivum wäre, so cessirt alsdann das Verbot.

per L. 24. pr. π. de damn. infect. L. 45. π. de oper. libert.

Die ganze Sache kommt hauptsächlich darauf an, daß man einen Unters-
scheid zu machen habe, ob der Eigenthümer der vorlgen Mühl das Recht
eine Mühl anzulegen, von dem Landesherrn aus blosser Gnad, oder aber
durch die Inuestitur, oder einen andern Titulum onerosum erlanget
habe? Im ersten Fall, ist den Landesherrn ohnverwehrt, dieses Recht hin-
wiederum einem andern zu verstaten, ob es schon dem ersten zum Nachtheil
gereicht; dann wann gleich die Privilegia regulariter einem andern
nicht zum Praeindiz gereichen sollen, und daher allezeit die clausula:
Saluo iure Tertii, darunter verstanden wird; allein weil dieser Tertius
fein

sein Recht nicht *ex iure communi*, sondern aus bloßer Gnade des Landesherrn überkommen, dessen er sich nicht länger bedienen kan, als so lange es dem Landesherrn gefällig, so kan solchem nach, derselbige sich über einig Unrecht um deswillen nicht beschwehren, daß der Landesherr nunmehr eben dieses Beneficium, so er ihme verliehen, auch einem andern verstatet, und den Nutzen, so er aus der Mühl gezogen, ihme dardurch verringert, welchem er ihme doch auch gänzlich hätte benehmen und entziehen können. Im letzten Fall hingegen, ist der Landesherr nicht mehr berechtiget, einen neuen Mühlbau zu concediren, anerkennen ein Fürst oder Landesherr eben sowohl als ein Privatus, dem mit einem andern geschlossenen Contract in allen Stücken nachzuleben, und dasjenige, was er einem in specie concedirt, zu gewähren verbunden, und daher zum Präjudiz solches Rechts, das er zu gewähren gehalten, keinem andern daran etwas einräumen, oder durch ein ander Privilegium solches vermindern kan.

STRYK. Diss. de iur. prohibend. extruct. molendin. cap. 3. §. 5. et cap. 2. §. 6. seqq. et in us. mod. ad r. tit. ne quid in flum. publ. §. 11.

§. 42.

Wer eine Bann- oder Zwangsmühl hat, der kan verwehren, daß ein anderer in der Nähe herum keine neue Mühl baue.

Es hat auch ferner, außer vorgesezten Fall, das Verbot eine neue Mühl zu bauen, statt, wann die alte Mühl eine Bann- oder Zwangsmühl ist; das ist, eine solche, wohin ganze Gemeinden, Dorfschaften, und District, ihr Getreid mahlen zu lassen, praecise gehen müssen, dergleichen sonderlich in Sachsen und Thüringen, und anderer Orten, gefunden werden, wovon *ex professo* handeln.

HERING. tr. de molend. quaest. 11. MÜLLER. Diss. de molend. in genere, et in specie de Bannar.

dann ob es zwar ansonsten in eines ieden freyen Willkühr stehet, ob einer in dieser, oder in einer andern Mühl mahlen lassen wolle, wann er gleich viel und lange Jahr eine gewisse Mühl besucht, weils das Mahlen in einer gewis-

wissen Mühl, ein Actus uoluntarius ist, wozu niemand mit Zug ge-
zwungen werden mag;

arg. L. 28. C. de pact L. 7. C. de usur.

auch niemand ex actu merae uoluntatis, eine Possessionem uel
quasi acquiriren kan;

L. 2. π. de via publ. L. 21. π. de aqu. et aqu. plur.

so kan doch manchmaln diese Freyheit, gleichwie in vielen andern Sachen,
also auch hier, auf gewisse Art und Weiß, restringirt werden; worauf,
und auf wie vielerley Weiß es zu geschehen pflegt, ist mit mehrern nachzu-
lesen bey

MÜLLER. Diff. de Molendin. Bannar. sect. 4.

Wer nun also eine neue Mühl zu bauen willens, der gehört entweder zu
der Bann, oder Zwang. Mühl, oder es ist wenigstens die neue Mühl also ge-
legen, daß, wann solche nicht fern seyn solle, die Mahl Gäste, so in dem zur
Bann Mühl gehörigen District gehören, zu der neuen Mühl gehen und
daselbst mahlen lassen müssen. In beeden Fällen ist das Verbot fundirt,
dann es wird dadurch meine erlangte Gerechtigkeit laedirt, solchemnach
können mir die, wider den, so eine neue Mühl anzulegen intentirt, zu
staten kommende rechtliche Remedia, um solchen dardurch abzuhalten,
auf keinerlei Weiß und Weg denegiret werden.

STRYK. us. mod. ad π. tit. ne quid in flum. publ. §. 12.

§. 43.

Ungleichen ist es eine rechtmäßige Ursach den neuen Mühl Bau zu Ungleichen
verwehren, wann dardurch dem Eigenthümer der alten Mühl ein wahrhaf. hat das Bers
ter Schade, so die DD. ansonsten damnum positium zu nennen bot statt,
pflegen, zugesüget wird, welches vornämlich auf zweyerley Weise geschiehet, wann ihm
1) wann die neue Mühl oberhalb des Flusses, und 2) wann sie im Gegen, ein wahrs
theil unterhalb des Flusses, (in Ansehung der alten Mühl) angeleget wird. hafter Schade
zugesüget wird;

wird ; und zwar im ersten Fall , wann durch Aufrichtung der neuen Mühl, der alten Mühl das Wasser gänzlich entzogen , und der Fluß verändert , oder der Lauf des Wassers enger oder schneller gemacht wird ; im letztern Fall aber , wann der Lauf des Wassers durch die neue Mühl enger gemacht wird , also , daß es bis an die Räder der obersten Mühl zurück schlägt , so , daß es nicht herunter laufen könne , einfolglich nicht nur die Mühl, Räder gänzlich hemmet und hindert , sondern auch die alte Mühle selbst in Gefahr setzt.

STRYK. d. l. §. 13. Wohl auch das beynt

MÜLLERO in cit. Diss. de molendin. bannar. Sect. 3. §. 18. befundliche Praejudicium ziele. verb Wo aber die neue Mühl , so eure Leute aufzurichten gedenken , der vorlgen und untersten Mühl an ihrem Wasser, Gänge keine Verhinderung brächte , noch auch das Wasser auf des untersten Müllers Güter steurte , so könnte euer Nachbar oder derselbige Müller euren Leuthen nicht wehren , solche Mühl aufzurichten.

add. *ZIEGLER. de Jurib. Majest. Lib. 2. Cap. 15. §. 43. verb. Sed si ex restagnatione damnum Superiori exiit.*

§. 44.

Wann einer undenkliche Jahr eine Mühl gebaut hat, ob ein anderer auf seinem Wasser gleichfalls eine bauen könne?

Es fragt sich: wann einer in seinem privat. Fluß , oder aber in einem gemeinen Fluß , eine Mühl aufgerichtet , und vor sich und seine Vorfahren , der Orten , über Menschen Bedenken , allein daselbst gemahlt hat , ob ein anderer in der Nähe in seinem Fluß , gleichfalls eine Mühle wider des andern willen , bauen könne ? Worauf zur Antwort dienet , daß selbiger dergleichen vorzunehmen , allerdings berechtiget seye , wann schon der ersten Mühl dardurch an der Nutzung ein Grosses abgieng ; anernwogen ein jedweder , so lange keine ausdrückliche Prohibition vorhanden , in dem Seinigen bauen darf , was ihm nützlich und gut zu seyn dünket , und also auch in dem Seinigen , eine Mühl zu seinem Nutzen anlegen kan ,

L. 1. §. 4. π. de flumin. HAHN. ad Wesemb. tit. ne quid in flum. publ. num. 1. ad verb. Constitutione molendinorum.

Das

Dahero sich niemand zu widersetzen, wann der berechtigste Theil bauen will, und mag ihm auch sein Recht um derentwillen nicht abgebrochen werden, weilen er es aus freyen Willen, lange Zeit nicht exerciren wollen; indeme es eine res merae facultatis, so geschehen und unterlassen werden kan; es würde ihm dann von dem Landesherrn inhibirt, nicht zu bauen, oder es wäre ein Verbot da, keine Mühl ohne herrschafeliche Einwilligung aufzurichten;

Kluger Beamter. Part. 1. tit. 31. §. 16.

oder, es hätte der erste Müller sich dem Mühlbau opponirt und der andere bey dessen Verbot und Widersetzung, es bewenden lassen, und wäre von Bau abgestanden, und hierüber eine Rechtsbewährte Zeit verflossen; oder es hätte der erstere ein Privilegium erhalten, daß binnen einen gewissen District, keiner eine Mühl bauen solle, oder es wäre per statutum eine gewisse Anzahl der Mühlen determinirt; deme einige hinzufügen, wann der letztere es dem Ersten zur aemulation thut, welches aber in dubio nicht praesumirt wird.

L. 8. seqq. C. de Servit. L. 15. et 24. π. de Servit. praed urban.

§. 45.

Man darf auch in einem unschiffbaren Fluß ohne Vorwissen und Consens des Landesherrn, keine Mühl, so wenig als auf eines fremden Grund und Boden, bauen, massen bey beiden, so wol denen schiffbaren, als unschiffbaren Flüssen, einerley Ration obtiniret.

Auch in einem unschiffbaren Fluß darf ohne Landesherrlichen Consens keine Mühl gebaut werden.

Kluger Beamter Part. 1. tit. 31. §. 15.

§. 46.

Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit denen eigenen und privat. Flüssen, als in welchen man ohne Consens des Landesherrn, frey und ohngehindert, eine Mühl anlegen darf, indeme solche von andern privat. Orten nichts differiren, und ein ieder über das Seinige nach eigenen Gefallen

Vol aber in privat. und eigenen Wassern und Flüssen.

len disponiren, und darinnen zu seinem Nutzen und Bequemlichkeit, etwas anordnen mag.

L. 1. §. 1. et 4. π. de flumin.

§. 47.

Wegen der mit Consens des Landes herrn erbauten Mühlen, soll man es vor allen bey dem vorrigen Gebrauch lassen.

Wegen der mit Consens des Landesherrn erbauten Mühlen, soll man vor allen, denen alten Gebräuchen und Gewohnheiten nachgehen.

L. si diligenter. C. de aqua duct.

Hier ist aber nicht nur auf den Anfang des Wassers zu sehen, sondern man hat auch anbey die alten Derter, und den Lauf des Wassers, wie auch die gewöhnliche Gänge zu attendiren,

WESEMB. Consil. 67. num. 2.

und sind keine neue Derter zu suchen, auch keine neue Mühlen ohne Wissen und Consens des Oberherrn, zu bauen.

§. 48.

Niemand kan gezwungen werden an eine andere, als die gemeine Mühl zu gehen. Ausser in gewissen Fällen.

Obgleich niemand gezwungen werden kan, daß er keine Mühl baue, oder daß er auf keine andere, als auf die öffentliche Mühl gehe; daferne jedoch aber das Statutum oder die Gewohnheit eines Orts dergleichen mit sich bringet, so ist davon keineswegs abzugehen; sonderlich, wann der Landesherr dieses schon von langen Zeiten her verbotten, und demselben Folge geleistet worden; welches Statutum aber, daß man auf keine andere Mühl, als auf die Herrschaftliche gehen solle, dielenige nicht angehet, welche vor diesem Statuto allschon ihre eigene Mühlen gehabt, und darauf ein Jus bereits rechtmäßig erlangt und hergebracht.

L. 2. §. merito. π. ne quid in loc. publ. Cap. quamvis. de rescript. in 6to.

Dann ein neues Gesetz läßt sich nicht auf die vergangene Fälle ziehen, sondern ist nur allein von denen zukünftigen zu verstehen.

L. 7. C. de Legib.

Es hat auch obiges nicht statt, in denenjenigen Statuten, so von dem Landesherrn nicht sind confirmirt worden,

arg. L. 1. §. permittitur. π. de aqu. quotid. ac aestiv.

Weiln die gemeine Flüsse, des Landesherrn alleinige Regalien sind.

C. un. Feud. quae sint Regalia.

§. 49.

In einem Privat-Fluß steht zwar einem jeden frey, eine Mühl zu bauen, allein es darf dieses dem Publico keinen Schaden bringen, noch der Trocknung und Herausziehung der Neze, oder denen Fischereyen, und zulässigen Waschen nicht hinderlich seyn,

L. in concedendo. π. de aqu. plu. arcend. L. 17. §. recte placuit. π. eod. L. penult. π. eod. L. Servius. verb. incommoditate. π. de riuis. L. 3. pr. et §. 15. π. de aqu. quotid. et aestiv. L. un. si quis. et §. sciat autem. π. ne quid in flum. publ. L. si manifeste. C. de Seruitut. et aqu.

noch die vorige Form des Damms oder des Flusses verändern,

d. L. si manifeste. C. de seruit. et aqu.

noch einen andern Eigenthümer einer Mühl in seiner Possession turbiren.

L. 2. §. merito. π. ne quid in loc. publ.

§. 50.

Es fragt sich: Ob die Unterthanen mit Recht angehalten werden können, daß sie nirgends anders, als in der gemeinen, oder herrschaftlichen Mühl, mahlen lassen sollen? Es dünket uns, daß die Unterthanen zu Befugung einer solchen Mühl nicht gehalten seyn, und zwar von daher, weiln 1) dergleichen Zwang wider die natürliche Freyheit lauft, Kraft derer jeder hinziehen mag, wohin er will,

arg. L. 12. π. de captiv. et postlim. reuers. L. 31. π. ad municipal. 2) würde eine solche Zunothigung auf eine Art einer Dienstbarkeit hinauslaufen sollen?

lauffen, und denen Unterthanen sehr Unrecht geschehen, wann sie mit ihren Sachen nicht nach Belieben schalten und walten dürfen,

L. 14. C. de contrab. emt.

überdies würde 3) ein solcher Zwang nichts anders, als ein unzulässiges Monopolium, oder eine solche Sache seyn, da einer allein allen Gewinn an sich zu reißen trachtet, dergleichen sich aber keineswegs geziemet.

BESOLD. de arar. cap. 3 num. 6.

Und wann gleich der Gerichtsherr dergleichen Zunothigung durch ein Special-Statutum fest stellen wolte, so wäre es dannoch ungültig.

L. 88. π. de legat. 2. CARPZ. Lib. 1. resp. 43. num. 5.

Gleichwie dann auch ferner nichts zur Sache thäte, wann gleich die Unterthanen hundert und mehr Jahre, eine gewisse Mühl besucht hätten, an erwogen die Vermuthung, daß es mehr aus freyen Willen, und zu Beybehaltung der herrschaftlichen Gunst, als aus Schuldigkeit beschehen seye.

L. 2. π. de via publ. L. 21. π. de aqu. et aqu. plu. arcend. HERING. tr. de molendin. quaest. 11. num. 60.

Indessen ist in den Herzogthum Magdeburg verordnet; daß keine Obrigkeit und Beamter bey Strafe 100. Gold. Gulden, sich unternehmen soll, die Unterthanen zu zwingen, daß sie in einer gewissen Mühle mahlen, sie hätten sich denn vor Alters durch ein sonderlich real. Pactum dazu verbindlich gemacht, oder es wäre sonst der Zwang rechtsbeständig hergebracht.

Extract aus der Churfürstl. Brandenburgischen Policey-Ordnung des Herzogthums Magdeburg, de Anno 1688. von Erbauung der Mühlen und Zwang derselben. §. 3.

In welchen Fällen die Zwangsmühlen

§. 51.
 Alleine wie groß ansonsten diese natürliche Freyheit ist, so wird sie statt haben? doch zum östern rechtmässig eingeschränkt, und eine Mühle zur so genannten 1) wann der Zwang, Mühle gemacher. Und zwar 1) wann ein Landesherr aus gewissen Landesherr und wichtigen Ursachen, oder dem Publico zum Besten, seinen Unterthanen

thanen anbefiehet, daß sie in keiner andern, bevorab denen fremden und thanen bes
 ausschließen, sondern einzig und allein in des Landesherrn Mühlen mahlen ^{sieht nir-}
 lassen dürfen. Welche Verordnung auch sodann statt hat, wann die Unter- ^{gend anders}
 thanen zu einem Accis für das gemahlene Getreid verbunden seyn, massen ^{als in der}
 bey fremden Mühlen das gemahlne Quantum nicht sowol zu erforschen ist, ^{Herrschaftli-}
 Dahero pflegen auch dergleichen Unterschleiffe sowol mit Verlust des Mehls, ^{chen Mühl}
 als andern Straffen angesehen zu werden. Und obzwar einige DD. als ^{zu mahlen.}

HERING *tr. de molend quæst. II.*

und andere, in Zweifel ziehen, ob dergleichen Verbot denen Regeln der
 Gerechtigkeit gemäß; so ist jedoch eine in Praxi ausföndig gemachte Sache,
 daß ein Landesherr seine Unterthanen auf eine gewisse, oder seine Mühlen
 allein, adstringiren könne, wo es die Nothwendigkeit oder der Nutz sei-
 nes Staats erfordert,

LEYSER. *de Jur. Georg. Lib. 3. cap. 15. §. 89. seqq.* SCHWE-
 SER. *theatr. servit. tit. 12. §. 14. et 15.*

§. 52.

Es geschiehet auch bisweilen 2) *per modum retorsionis et re-* Es kan auch
pressalium, wann der benachbarte Fürst es mit seinen Unterthanen so 2) eine
 hält, daß sie in keiner andern Herrschaft Mühl gehen dürfen, oder sonst ^{zwan-}
 etwas wider die gemeine Freyheit verordnet. ^{Mühljare}
^{retorsionis}
^{constituirt}
^{werden.}

SCHWESER. *theatr. servit. tit. 12. §. 15. circa fin.*

Und dieses nicht ohne Ursach, massen die Retorsion ein in denen Rechten
 erlaubtes Mittel, welche verordnen, daß einer dieses Recht wider sich gel-
 ten lassen müsse, welches er wider andere ausgeübet.

L. 1. π. quod. quisque iur. in al. stat. L. 44. in fin. π. de pact. L.
10. π. si servit. uindic.

Dann es fließet dieses aus der bekandten, und auf der selbst redenden na-
 türlichen Billigkeit gegründeten Regul: was du wilt, das dir nicht wie-
 derfahren solle, das thue einem andern auch nicht. Und ist im übrigen kein
 Zweifel, daß das *Edictum quod quisque iuris in alterum statue-*
rit,

rit, nicht nur auf Decreta und Urtheil zu restringiren, sondern nach gemeiner Tradition derer DD. auf ganze Statuta und Gesetze selbst, deren man sich zu einer Ungleichheit, obgleich sonst dieselbe nicht unbillig seyn mögten, auch bey denenselben de Dolo statuentis die Frage seyn kan, von einem Ort wider den andern, gebraucht, eben so wol zu ziehen seye;

STRUV. *tr. de iudict. priu. cap. 11. aphor. 22. ubi praeiudicium.*
L. B. de LYNKER. *cent. 3. resolut. 226.*

§. 53.

3. Durch
Pacta und
Conuentio-
nes.

Es können 3) solche Zwang, Mühlen durch Pacta und Conuentiones constituirt werden.

SCHWESER. *theatr. seruit. tit. 12. §. 16.*

Wann nun ein Edelmann mit seinen Bauren dergleichen Pactum eingehen wolte, so wäre nicht genug, wann ein oder der mehrere Theil darein willigte, sondern es ist sodann der sämlichen Bauren Consens nothwendig, nach der bekannten Rechts-Regel, quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari.

Cap. quod omnes de Reg. Jur. in 6to.

Eine gleiche Verwandtschaft hat es, wann etwa Bürgermeister und Rath einer Stadt einem benachbarten Edelmann promittiren, daß alle ihre Bürger sich bloß seiner Mühl bedienen sollten, massen solches Pactum die gesamte Bürgerschaft nicht eher verbinden könnte, bis sie alle ihren Willen darein gegeben.

HERING. *de molend. quaest. 11. num. 114.*

Daferne aber nun eine solche Convention aufgerichtet worden, alsdann sind auch die Successores singulares und künftige neu ankommende Einwohner derjenigen Gemeinde, welche sich zu einer gewissen Mühl verbunden, dadurch adstringirt.

Uueror des Dorfrechts *resolut. 1. pag. 214.*

Dann die mit einer Universität aufgerichtete Pacta binden auch die künftige Mem-

Membra derselben, weiln eine Gemeinde niemals stirbet, sondern allezeit durch die neuen Successores redintegriret wird.

L. 68. π. de judic. BRUNNEM. ad L. 8. π. de Servitut. num. 7.
STRYK. us mod ad π. tit. eod. §. 4.

§. 54.

Wann 4) die Herren ihren Unterthanen in ihren Städten, Dörfern und Districten eine allgemeine Mühl verstatet hätten, massen dieses auf dem Rücken nachträget, daß sie daselbst mahlen müssen, weiln sonst die Concession vergebens wäre.

SCHWESER. theatr. servit. tit. 12. §. 16.

§. 55.

Wann 5) durch eine uralte Gewohnheit solche Wann. Mühlen hergebracht, wie dergleichen durch Exempel dardrue

HERING. d. quaest. II. num. III. SCHWESER. cit. loc.

Wann 6) die Unterthanen aus einem blossen Muthwillen und Troß gegen ihren Landesherrn und Obern, und um sich in ihrer gerühmten Freyheit aufzublähnen, von denen herrschaftlichen Mühlen absteigen, da sonst selbige von andern Mühlen keinen Vortheil haben.

SCHWESER. cit. loc. §. 16.

§. 56.

Wann 7) die Herrschaft denen Unterthanen verboten, nach andern Mühlen zu gehen, sie es auch darauf per tempus longissimum, das ist, bey 30. Jahren gelassen, und bey dem Verbott acquiescirt; dann solchenfalls erlangt der Herr eine quasi-Possession der Gerechtigkeit und respective Dienstbarkeit, und wann eine Rechtsverwährete Zeit darzu kommt, so haben die Unterthanen sich ihrer Freyheit verlustig gemacht, und müssen hinfort die herrschaftliche Mühl besuchen.

Wann die Herrn ihren Unterthanen eine Mühl verstatet.

5) Wann durch eine uralte Gewohnheit die Wanns Mühlen hergebracht, und 6) Wann die Unterthanen aus einem blossen Muthwillen und Troß von herrschaftlichen Mühlen absteigen.

7) Wann denen Unterthanen in eine andere Mühl zu gehen verboten, und dies se 30 Jahr darben acquiescirt.

arg. *L. 6. π. de servit. praed. urb. L. 7. π. de diuers. temp. praescript. ERTTEL prax. aur. de jurisdict. infer. Lib. 1. cap. 9. obs. 6. SCHWESER. cit. loc.*

§ 57.

Was der, so
auf die Prae-
scription
sich gründet,
zu erweisen
habe?

Es hat aber derjenige, welcher in diesem Fall sich auf die Praescription zu gründen sucht, dreierley zu erweisen: 1) Die Inhibition, oder das beschene Verbot an die ganze Gemeinde; 2) Die Acquiescenz und Parition derer Unterthanen, und 3) die in denen Rechten oder Statuto determinirte Zeit.

CARPZ. *Lib. 1. resp. 66. num. 22. HERING. cit. loc.*

Dann in denen Juribus incorporalibus, dergleichen auch die Zwangs-Gerechtigkeit in einer gewissen Mühl mahlen zu lassen, ist, ist die quasi-Possession nichts anders, als das Exercitium auf Seiten des Einen, so durch die Praescription etwas erlangen will, und die Patienz oder das Gedulden auf Seiten desjenigen, wider welchen man die Verfahrnung vorzunehmen intentiret.

CARPZ. *Lib. 1. resp. 66. num. 14. seq.*

Da nun ohne Possession keine Praescription geschehen kan,

L. 25. π. de usurpat. et usucap. Cap. 3. de reg. iur. in 6to.

so muß nothwendiger Weiß die Patience derer Unterthanen, und daß sie dem herrschaftlichen Befehl hierinnen ein Genügen geleistet, vorhanden seyn.

CARPZ. *d. resp. 66. num. 14.*

§ 58.

Zur Prae-
scription
sothaner
Mühl ist ein
oder des an-
dern Unter-
thanen Pa-
rition nicht
hinlänglich.

Es ist aber hierbey zu merken, daß es nicht genug, wann etwann ein oder andere von denen Unterthanen, dem Obrigkeitlichen Befehl wegen Mahlung des Getreides in einer gewissen Mühle, nachgekommen, sondern es muß solches von der ganzen Gemeinde beschene seyn, massen ein und des andern Factum einem andern nicht schaden oder nutzen kan,

per *L. 5. ff. 6 π. de nov. oper. nunc CARPZ. de resp. num. 19. seqq.*

§. 59.

§. 59.

Es liegt aber sonsten nichts daran, ob das Verbot gerichtlich, oder außgerichtlich geschehen,

HERING. *de molend. quaest. 11. num. 108.*

wie auch, ob sie einmal, oder öfters vorgenommen, wenigstens ist das einmal eröffnete Verbot zu Behauptung einer quasi-Possession, und ob-

tinirung in possessorio schon hinlänglich.

Ob aber das Verbot gerichtlich oder außgerichtlich, in gleichen einmahl oder öfters geschehen seye, liegt nichts daran.

§. 60.

Jedoch nehmen die DD. gewisse Fälle aus, in welchen ihnen, der Zwang, Mühl ohngeachtet, frey stehet, anderswo mahlen zu lassen; da- hin gehöret, wann entweder selbige durch eine sichtbare Noth, z. Ex. die Pest, zerbrochene Mühl, Wasser-Güsse, und dergleichen, von dem Mah-

MÜLLER. *pract. forens. resolut. 106. num. 9.*

oder mit dem Mahlen nicht können gefördert werden, worzu 24. Stund genug seyn sollen.

SCHWESER. *theatr. servitut. tit. 12. §. 16. in fin.*

Dann es scheint eine beiderseitige Obligation allhier hierunter zu seyn, eine auf Seiten der Unterthanen, und Einwohner, daß sie sollen in einer gewissen Mühl mahlen lassen, und die andere auf Seiten der Herrschaft, daß die Unterthanen sollen gefördert werden; wann nun auf Seiten dieser kein Genügen geschlehet, so können sie auch iene, nämlich die Unterthanen, nicht nöthigen, daß sie in der herrschaftlichen Mühl sollen mahlen lassen.

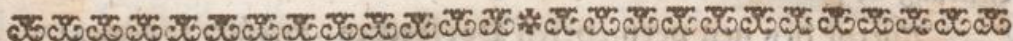
CARPZ. *Lib. 1. resp. 66. num. 20. seqq.*

In welchen Fällen des nen Unterthanen, der Zwangs Mühl ohngeachtet, frey stehet, anderswo mahlen zu lassen?

§. 61.

Ob dieses
vorausgesetz-
te auch von
andern
Mühlen zu
sagen seye?

Dieses Vorausgesetzte ist auch von denen Trett, Gewicht, und andern Mühlen zu sagen, wann nämlich die Rede ist von andern Mühlen, wo man vor andere mahlen will. Dann wann einer vor seinen Gebrauch eine Trett, Gewicht, oder Kof, Mühle bauen will, ohne daß er vor andere et was darauf mahlet; so stehet es ihm frey, wann nur durch Erbauung einer solchen Mühle einem andern kein Schade dardurch geschieht.



Viertes Capitel.

Von denen Trett, Mühlen.

§. 62.

Eine Trett Mühl No. 13. **W**ir kommen nun auf die Trett, Mühlen, und ist diese Mühl, so No. 13. in Kupfer vorgestellt, nützlich, so man Kohlen zu dem Pulver machen, oder Leinsaamen, Nuß, Mandeln und dergleichen zerfnirschen will. Sie hat ein grosses angehängtes Trett, Rad A. woben zu merken, daß ie grösser oder weiter die Circumferentz oder der Umlauf des Trett, Rads bey dergleichen Mühlen ist, desto leichter daselbige zu tretten ist. Man muß aber das grosse Trett, Rad also anrichten, daß es gleich, gewichtig verfertigt wird, nämlich daß es auf einer Seite nicht schwächer vom Holz ist, als auf der andern Seite, sondern es muß von seinem Mittel, Punct die rechte Balance behalten, welches auch bey denen Wasser, Rädern sehr wol zu beobachten ist. An dessen Wellbaum sind zwey Trillinge B. C. ange macht, in welche die beiden Stirn, Räder E. D. und noch unten in die Getriebe K. L. eingreifen. Durch diese Getriebe werden nun die Steine G. F. umgetrieben, und an H. H. die Schaufeln I. I. angebunden, damit sich die Materie allezeit besser unter den Stein begiebt. Weil aber das Ge-
triebe